

Verein der Freunde und Förderer des Ostendorf-Gymnasiums e.V. Lippstadt

Cappeltor 5 · 59555 Lippstadt
Telefon: 02941 | 979 10
Info@ostendorf-gymnasium.de
www.ostendorf-gymnasium.de

Bankverbindung: Stadtsparkasse Lippstadt
BLZ 416 500 01
Ktn-Nr. 299
IBAN DE02 4165 0001 0000 0002 99
BIC WELADED1LIP



Engagement macht Schule!

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Ostendorf-Gymnasiums in Lippstadt

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Ostendorf-Gymnasiums“. Er hat seinen Sitz in Lippstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Ostendorf-Gymnasiums, insbesondere durch

1. Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
2. Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen,
3. Förderung der Eltern auf dem Gebiet des Schulwesens,
4. Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung,
5. Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
6. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt eines Mitgliedes kann jeder Zeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handeln, können durch den Verband ausgeschlossen werden.

§ 4 (Beiträge und Geschäftsjahr)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag liegt im Ermessen des Mitgliedes und beträgt mindestens 10 €. Der Mindestbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 5 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 (Der Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - dem/der Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - dem/der Schriftführer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - dem/der jeweiligen Schulleiter/in
 - dem/der jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft.
2. Der/die Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der/die Schulleiter/in und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft sind Kraft ihres Amtes geborene Vorstandsmitglieder. Jedes weitere Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung benennen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Vorsitzende/r, stellvertretender/e Vorsitzender/e, Schatzmeister/in und Schriftführer/in bilden den engeren Vorstand (im Sinne des § 26 des BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

§ 7 (Sitzungen des Vorstandes)

1. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der/die Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niederlegt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 8 (Beirat)

1. Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung den Beirat auf die Dauer von zwei Jahren. Der Beirat besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern. Zu Beiratsmitgliedern sollen Mitglieder des Vereins gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben oder die über besondere Erfahrungen auf den Arbeitsgebieten des Vereins verfügen.
2. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.
3. Der/die Vorsitzende hat den Beirat über alle Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten und bei allen wichtigen Entscheidungen seinen Rat einzuholen. Er hat den Beirat mindestens 1 mal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende des Vorstandes.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens 1 mal jährlich, vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2 Wochen Frist schriftlich oder durch Anzeige in der Lippstädter Tageszeitung „Der Patriot“.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Vorsitzenden, vom/von der Schriftführer/in, vom/von der Schulleiter/in und vom/von der Vorsitzenden der Schulpflegschaft zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Befugnisse der Mitgliederversammlung)

1. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Absatz 2 und den Beirat gemäß § 8 Absatz 1. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4 Absatz 1) sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11 (Gewinne und Verwaltungsausgaben)

1. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 12 (Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 zu verwenden hat; falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen höheren Schule zu verwenden.

Lippstadt, den 26. Februar 2015

Dorothea Feldkamp (Vorsitzende)
(Vorsitzende)

Jan-Peter Knoop
(Stellv. Vorsitzender)

Sirmo Zafiropoulou (Vorsitzende)
(Geschäftsführerin)

Ursula Einhorn
(Schriftführerin)